



Coronavirus

Was tun?

Infobrief 12

vom 26. Februar 2021 für die Kindertagesstätten

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 mit Gültigkeit ab 1. März 2021 in der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung Covid-19-Pandemie](#) folgende Anpassung der Covid-Regelungen beschlossen:

- Das Verbot zum Singen für unter 20-Jährige wird aufgehoben.

Zudem wurde das kantonale Corona Testing Konzept erarbeitet und dem BAG zur Kenntnisnahme eingereicht. Es definiert die Durchführung von gezielten Ausbruchsuntersuchungen sowie die Rahmenbedingungen für allfällige gezielte präventive und repetitive Testungen. Die [Informationen](#) dazu finden sich online. Das präventive und repetitive Testen wird nur in Situationen empfohlen, in denen die Schutzmassnahmen nur begrenzt umgesetzt werden können und dadurch ein erhöhtes Übertragungsrisiko besteht. Das gilt zum Beispiel für Kinderbetreuungseinrichtungen. Nur das Personal trägt Hygienemasken und Kinder (vor allem die kleineren Kinder und zumindest bis und mit 2. Klasse) tragen keine Hygienemasken. Abstandsregeln gegenüber Kindern und unter Kindern können aufgrund ihres jungen Alters aber auch auf Grund der räumlichen Gegebenheiten (viele Menschen auf engem Raum) kaum eingehalten werden. Die ganze Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Küche etc.) wird von einer hohen Anzahl von Menschen genutzt.

Deshalb können die Kosten der Tests nach Bewilligung vom Kanton vom Bund übernommen werden. In den folgenden Fragen werden einige Aspekte zu Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen beantwortet. Für weitere Aspekte wird auf das kantonale Konzept sowie die darin verlinkten Informationen des Bundes verwiesen.

Wie hängt das Corona Testing Konzept mit den bestehenden Schutzkonzepten zusammen?

Das erweiterte Testen ist lediglich eine Ergänzung der bisherigen Massnahmen in der Bekämpfung der Pandemie. Auch in Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich für präventive und repetitive Tests entscheiden, ist nach wie vor das Schutzkonzept umzusetzen und einzuhalten. Zudem gilt weiterhin, dass sich Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung testen lassen sollten.

Wann wird ein Ausbruchs-Testing in einer Kinderbetreuungseinrichtung durchgeführt?

Der Kanton St.Gallen setzt weiterhin auf gezielte Ausbruchstestungen bei einer Häufung von Covid-19-Erkrankungen im Bildungs- und Kinderbetreuungsbereich. Wenn in Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ein bis zwei Personen an Covid-19 erkrankt sind, nimmt das Contact Tracing Kontakt mit den Leitungen der Einrichtungen auf. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen und beschlossen. Massentests (z.B. einzelner Gruppen, der Mitarbeitenden oder der gesamten Einrichtung) sind nur vorgesehen, wenn der Verdacht eines Ausbruchs (Clusters) in der Einrichtung besteht. Ausbruchstestungen werden durch das Kantonsarztamt angeordnet und die Kosten werden vom Kanton/Bund übernommen.

Können Kinderbetreuungseinrichtungen wiederholt präventiv Covid-Tests durchführen?

Auf ein generelles repetitives und präventives Testen wird in Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen verzichtet. Kinderbetreuungseinrichtungen können sich aber aufgrund von erhöhten Übertragungsrisiken (v.a. Personal in Kontakt mit Kleinkindern) dazu entschliessen, repetitive Tests durchzuführen. Sofern sich diese an untenstehenden Bedingungen orientieren. Ist dies der Fall ist dafür keine separate Bewilligung vom Kanton mehr erforderlich. Möchte eine Einrichtung die Rahmenbedingungen anders wählen, so ist ein separates Gesuch an den Kanton sowie eine Bewilligung nötig, falls die Kosten durch den Bund übernommen werden sollen.

Zudem ist zu beachten, dass gemäss Art. 24 Ziff. 1 der Covid-19 Verordnung 3 eine Fachperson (Ärztin oder Arzt, Laborleiterin oder Laborleiter, Apothekerin oder Apotheker) die Verantwortung für Einhaltung der Anforderungen unter Art. 24-24b der Covid-Verordnung 3 zu repetitiven präventiven Tests übernehmen muss.

Bedingungen für Testings in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die nachfolgenden Rahmenbedingungen orientieren sich an den Empfehlungen von Kibesuisse an die Kantone und definieren die Rahmenbedingungen für bezahlte präventive repetitive Tests im Kanton St.Gallen. Bei Bedarf können die differenzierten Empfehlungen von Kibesuisse zur Verfügung gestellt werden.

- Auf das präventive, repetitive Testen bei Kindern, insbesondere im Vorschulalter wird verzichtet.
- Das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen – ohne diejenigen Personen, die nicht in der direkten Betreuung arbeiten und sich entsprechend schützen können (durch Substitution und Tragen von Hygienemasken) soll getestet werden.
- Die Beteiligung am repetitiven Testen ist für die Betriebe sowie für die Mitarbeitenden freiwillig.
- Jede Person wird einmal pro Woche (alle 7 Tage) getestet. Es müssen nicht alle Personen am gleichen Tag getestet werden, entscheidend ist das Intervall von 7 Tagen. Diese Flexibilität ist nötig zur Berücksichtigung von Teilzeit-Angestellten.
- Die repetitive Testung soll während 6 Wochen stattfinden, mit Möglichkeit auf Verlängerung.
- Folgende Varianten sind denkbar:
 - Variante 1: Pool-Spucktests (gepoolte PCR-Tests) mittels Kooperation mit einem Labor, die mind. 2 oder mehrmals pro Woche in der Kita oder der schulergänzenden Tagesstruktur abgeholt werden.
 - Variante 2: Mitarbeitende machen individuelle Schnelltests in Arztpraxen oder Apotheken
 - Variante 3: Kombination aus Variante 1 und 2.
- Trägerschaften müssen jederzeit innerhalb von 24h auf Anfrage der zuständigen Behörde Auskunft geben können, wie viele Tests an welchem Datum bei den Mitarbeitenden durchgeführt worden sind und mit welchem Test-Resultat. Dazu müssen die Mitarbeitenden dem Betrieb das Testergebnis systematisch mitteilen. Alle Tests, Daten und Testresultate müssen dokumentiert werden.

Müssen Kinderbetreuungseinrichtungen repetitive präventive Tests durchführen?

Nein, das ist freiwillig. Die Entscheidung dafür liegt bei der Einrichtung.

Sollen auch Kinder getestet werden?

Auf das präventive Testen von Kindern wird verzichtet. Lediglich in Ausbruchssituationen können durch Anordnung des Kantonsarztamts auch Kinder getestet werden.

Welche Tests können eingesetzt werden?

Es muss sich um vom BAG freigegebene Tests handeln, die auf der entsprechenden **BAG-Seite** unter Leistung und Qualität aufgeschaltet sind. Ausbruchstestungen bei Kindern werden immer mit Speicheltests durchgeführt.

Können Mitarbeitende zum Testen verpflichtet werden?

Das kantonale Corona Testing Konzept sieht vor, dass beim repetitiven präventiven Testen die Tests im Grundsatz freiwillig erfolgen sollen. Es ist also wichtig die Bereitschaft für präventive Tests bei den Mitarbeitenden vorweg zu klären. Auch bei Ausbruchstestungen ist kein Test-Obligatorium vorgesehen. Je nach Kontakt mit erkrankten Personen müssten aber Personen, die sich nicht testen lassen, in Quarantäne gehen.

Wie läuft die Abrechnung für präventive repetitive Tests?

Im Kapitel 1.10 des kantonalen Corona Testing Konzepts wird auf das **BAG-Faktenblatt** zur «Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen» verwiesen. Die Personal- und Infrastrukturkosten zur Durchführung müssen von der Institution selber getragen werden. Die Rechnungsstellung entlang dieser Vorgaben wird elektronisch quartalsweise (erstmalig im April 2021 für das 1. Quartal) an folgende Adresse gesandt:

Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, info.diafso@sg.ch

Folgende Angaben sind nötig:

- Medizinischer Leistungserbringer für die Durchführung der Tests inkl. ZSR-Nummer (Zahlstellenregister-Nummer) und Kontaktperson
- Periode (Quartal) der durchgeführten Leistungen
- Anzahl Mitarbeitende die getestet wurden
- je Ziffer des Anhangs 6 Ziff. 2 der **Covid-19-Verordnung 3** durchgeführte Anzahl Probeentnahmen, je abgerechneter Pauschalbetrag und Gesamtbetrag in Franken
- Total der Anzahl Leistungen und Gesamtbetrag der Rechnung (in Franken)

Weitere Informationen und Fragen

Die gültigen Massnahmen zur Covid-19-Pandemie auf Bundesebene finden Sie auf der Website des **Bundesamts für Gesundheit**.

Kantonale Informationen und Massnahmen sind auf der Website **Coronavirus** des Kantons St.Gallen dokumentiert.

Auch vorangehende Infobriefe für Kindertagesstätten sind auf der kantonalen **Corona-Website** zu finden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an die für Sie zuständige Fachperson:

Heidi Gsell, heidi.gsell@sg.ch, 058 229 38 20

Carina Pömp, carina.poemp@sg.ch, 058 229 49 14

Sonja Tobler, sonja.tobler@sg.ch, 058 229 43 51